

II-3320 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1613 /J  
1985 -09- 2 6

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr.Kohlmaier  
und Kollegen  
an den Bundesminister für soziale Verwaltung

betreffend Neuregelung der Höherversicherung  
in der Pensionsversicherung.

Im Zuge der "Pensionsreform" wurde bekanntlich die Höherversicherung in der Pensionsversicherung neu geregelt, wobei es dem Sozialminister obliegt, die genaue Höhe der Berücksichtigung für die Pensionsleistung im Wege einer Verordnung zu regeln.

Bei den Beratungen der ASVG-Novelle im Sozialausschuß wurde bereits die Frage aufgeworfen, ob die im Gesetz vorgeschriebene Bemessung "nach versicherungsmathematischen Grundsätzen" für die zu erlassende Verordnung eine verfassungsgerichtlich einwandfreie, nämlich ausreichende Richtlinie darstellt.

Das weitere Prüfen der gegebenen Problemstellung wirft einige gravierende Fragen auf, so etwa, ob im Hinblick auf die verschiedene Lebenserwartung differenzierte Regelungen für Frauen und Männer getroffen werden sollen oder ob das Anfallalter der Pension miteinbezogen wird. Bei einer sehr weitgehenden Auslegung könnte dem Gesetzestext sogar die Pflicht entnommen werden, Versicherte bei Beginn der Höherversicherung auf ihren Gesundheitszustand zu untersuchen. Das gesetzliche Gebot, nach versicherungsmathematischen Grundsätzen vorzugehen, wirft auch die Frage auf, ob -

- 2 -

abweichend vom sonstigen Finanzierungssystem der Pensionsversicherung - die Grundsätze des Kapitaldeckungsverfahrens heranzuziehen sind, einschließlich der Bildung eines vom sonstigen Vermögen des Trägers gesonderten (fiktiven?) Kapitals.

Eine nicht streng nach den Grundsätzen der Versicherungsmathematik erstellte Regelung wäre überdies davon bedroht, in einem Verordnungsprüfungsverfahren des Verfassungsgerichtshofes aufgehoben zu werden.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für soziale Verwaltung folgende

A N F R A G E :

1. Wurden schon Grundentscheidungen für die Anwendung versicherungsmathematischer Grundsätze in der kommenden Verordnung getroffen?
2. Wenn ja, welche?
3. Wann beabsichtigen Sie, einen Verordnungsentwurf zu veröffentlichen und wem werden Sie diesen zur Begutachtung übermitteln?